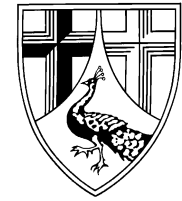


KREISVERWALTUNG NEUWIED

Umwelt, Natur und Energie



Aktenvermerk: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §9 IV i.V.m § 7 IIUVPG

Vorbemerkungen:

Mit Antrag vom 17.10.2022–hier korrigiert eingegangen am 10.03.2023- beantragte die Firma Metsä Tissue GmbH, Hedwigtal 4, 56316 Raubach die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Anlage (Lagerung).

Die Anlage soll die Gasversorgung des Werkes sicherstellen, falls es zu einer Gasmangellage mit einer Reduzierung bis hin zur möglichen Einstellung der Erd-Gasversorgung durch den Netzbetreiber kommen sollte.

Es ist vorgesehen zwei doppelwandige Lagerbehälter (je Behälter: $V = 80 \text{ m}^3$ mit einer Masse von 35 t) für die Lagerung von verflüssigtem Gas (bestehend aus Methan, Ethan, Propan, Butan und Isobutan) aufzustellen. Über insgesamt 6 Verdampfer und die entsprechenden Rohrleitungen wird das Gas zu den Produktionsanlagen gefördert. Im Falle einer Gasmangellage könnten so die Produktionsanlagen über drei Tage weiter betrieben werden oder die Anlagen könnten kontrolliert herunter gefahren werden, ohne dass sie Schaden nehmen.

Das Lagervolumen beträgt 70 t.

Die Firma Metsä Tissue GmbH , Hedwigstal 4, 56316 Raubach hat mit Antrag vom 17.10.2022, aktualisiert mit Antrag vom 10.03.2023/14.06.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG Industrieanlage auf dem Betriebsgelände Hedwigstal 4, 56316 Raubach mit einer Kapazität von 70 t nach §§ 4,6 BImSchG i.V.m. 16 BImSchG beantragt und auch gleichzeitig einen Antrag auf Erteilung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG i.V.m.§ 31e BImSchG gestellt.

Die beantragte Anlage fällt unter Ziffer 9.1.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (§4 BImSchV) nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Die Genehmigung des vorzeitigen Beginns wurde nach § 8a BImSchG i.V.m. § 6 BImSchG i.V.m. Nr. 9.1.1.1 der Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV mit Bescheid vom 12.12.2022 und vom 16.03.2023 erteilt.

Aufgrund der besonderen Regelungen im Rahmen der Gasmangellage war diese Genehmigung vor Beteiligung der Öffentlichkeit möglich (§ 31e III BImSchG).

Bei der beantragten Anlage (nach Nr. 9.1.1.2 Anlage 1 UVP-Vorhaben) ist bei einer Lagermenge von 70t LNG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Im Einzelnen:

1. Merkmale der Vorhaben

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens


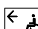

Es handelt sich um Lagerung von Flüssiggas zur Erhaltung der Gasversorgung im Notfall- gelagert werden 70 t . Die Anlage besteht aus 80 m^3 ; horizontal aufgestellten vakuum isolier ten Tanks.

Sprechzeiten

Verwaltung: Mo+Mi 07:30 – 13:00, Di+Do 07:30 – 16:00, Fr. 07:30 – 12:00
Bürgerbüro: Mo-Do 07:00 – 18:00, Fr. 07:00 – 15:00

Bankverbindungen

Sparkasse Neuwied (BLZ 574 501 20) Kto.-Nr. 90 76
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 1 71 15 09

Für mobilitätseingeschränkte Personen: Eingang im Innenhof Kreisverwaltung, Zufahrt über Augustastraße   

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassen Vorhaben

nicht relevant

1.3 Nutzung natürlicher Resource, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tier, Pflanze und biolog. Vielfalt

Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden Standortes umgesetzt. Der Standort liegt innerhalb des rechtskräftigen B-Planbereichs. Somit findet auch keine Änderung ,Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft statt.

Die Niederschlagswasserentwässerung wird in die Bestandentwässerung eingebunden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern

Durch die LNG-Lagerung sind lt. Antragsunterlagen im laufenden Betrieb Abfälle nicht zu erwarten. Der beim Bau der LNG-Anlage anfallende Abfall wird sofort von Fachfirmen entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Das auf dem Grundstück gelagerte LNG verursacht bei bestimmungsmäßigem Betrieb keine Emissionen.

Durch die Lage des Grundstücks in einem Industrie-und Gewerbegebiet ist von einer Erhöhung des Lärmpegels (bedingt durch die Tankvorgänge-An und Abfahrten) nicht auszugehen.

Die LNG- Anlage ist eine kompakte Anlage. Sie ist so aufgebaut, dass sich die gesamte Anlagen Technik in oder am Tank befindet. Gemäß dem Anlagenkonzept ist die kompakte LNGAnlage für den Kunden leicht bedienbar. Die übliche Erhöhung des Lärmpegels und die Wartezeiten für das Kaltfahren von Pumpe und Durchflusszähler entfallen.

Es ist keine weitere Umweltverschmutzung bzw.-belästigung bei antragsbemäße, Betrieb zu erwarten, da

- der gehandhabte Stoff bzw. das gehandhabte Gemisch nicht wassergefährdend ist,
- im Falle eines Lecks das verflüssigte Gas in die Atmosphäre entweicht und damit keine Boden- oder Grundwassergefährdung zu besorgen ist.

1.6 Unfallrisiko-Störfallrisiko (auch durch Klimawandel bedingte), insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Für die geplante LNG-Anlage gelten vier Störfallszenarien, die in zwei Kategorien unterteilbar sind, durch welche sich Schutzabstände bestimmen lassen.

In den ersten beiden Fällen kommt es zu einer Leckage in der Flüssigphase des LNG-Behälters das auslaufende LNG bildet aufgrund der niedrigen Temperatur am Boden eine Lache, verdampft und breitet sich als Schwergaswolke aus.

Erster Fall: Zündung der Gaswolke

Sollte es zur Zündung und zur Gaswolkenexplosion kommen, wird hier lt. KAS-18 Gefährdungsbeurteilung selbst im schlimmsten Fall der Verstärkung durch Reflexionen von dem Beurteilungswert von 0,1 bar von einem Abstand von 115 Metern ausgegangen.

In diesem Bereich befinden sich keine Schutzgüter.

Bei dem zweiten Fall kommt es durch die Undichtigkeit des Behälters nicht zu einer Explosion , sondern zu einem Lachenbrand. Hier ergibt sich der Sicherheitsabstand gem. KAS-18 von ungefähr 105 Metern.

Hierbei geht man von einer Leckage in Innen- und Außenhülle gleichzeitig aus, was aber wegen Überwachungsmaßnahmen so gleichzeitig fast nicht möglich ist.

Wenn es zu einer Leckage am Lagertank kommt, dann am ehesten an einer Flanschverbindung zu den Rohrleitungen. Da es sich hierbei nur um eine erheblich kleinere Leckagefläche handelt, ist die Ausflussziffer um einiges geringer und es tritt weniger Gas aus, als bei einem Leck am Tank.

Hierbei handelt es sich um die nächsten beiden Varianten (**Flanschleckage**):

Dritte Fallvariante:

Bei einem dieser Fälle bildet das LNG aufgrund der niedrigen Temperatur am Boden eine Lache, verdampft und breitet sich als Schwergaswolke aus. Daraus folgend kommt es zur Zündung und zu einer Gaswolkenexplosion.

Sollte es zur Zündung und zur Gaswolkenexplosion kommen, wird hier lt. KAS-18 Gefährdungsbeurteilung selbst im schlimmsten Fall der Verstärkung durch Reflexionen von dem Beurteilungswert von 0,1 bar von einem Abstand von 8 Metern ausgegangen.

Vierte Fallvariante:

Bei letzterem Variantenfall kommt es entsprechend KAS-18 zu einer Flanschleckgae am LNG-Behälter. Das auslaufende LNG bildet aufgrund der niedrigen Temperatur am Boden eine Lache, entzündet sich und es kommt zu einem Lachenbrand.

Bei einem Brandszenario ergibt sich ein Sicherheitsabstand gem. KAS-18 von ungefähr 8 Metern.

Auch in diesem Bereich befinden sich keine Schutzgüter.

Die genaue Berechnung hierzu wurde vom Ingenieurbüro Nowas durchgeführt und gilt als Grundlage.

2. Standort des Vorhabens

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) : Gewerbegebiet lt. Bebauungsplan

Krankenhaus: 4,7 km

Schule :1,8 km Entfernung

Altenheim:2,5 km Entfernung

sowie wirtschaftliche Nutzung: Bäckerei Scheffel :unter 300m

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Keine zusätzliche Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen.

Somit keine Auswirkungen auf Naturhaushalt zu erwarten. Bei der Anlage fällt kein Oberflächenwasser an.

Lebensräume mit beson. Bed. für Pflanzen und Tiere	: nicht zutreffend
Böden mit bes. Funktion für dne Naturhaushalt	: nicht zutreffend
Oberflächengewässer mit be.Bedeutung	: nicht zutreffend
Nat. Überschwemmungsgebiete	: nicht zutreffend
Bedeuts.Grundwasservorkommen	: nicht zutreffend
Für Landschaftsbild bedeutsame LAndsch.-/-teile	: nicht zutreffend
Flächen mit bes. klimatischer Bed.oder Empf.lichkeit	: nicht zutreffend
Flächen mit bes. Bedeutung für Naturschutz	: nicht zutreffend
Gebiete mit bes. Schutz n. § 8 BismchG i.V.m. Landesrecht:	nicht zutreffend

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes Keine Betroffenheit (nächstes FFH-Gebiet 6.9 km östlich)

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst Keine Betroffenheit (nächstes Naturschutzgebiet 6,5 km östlich)

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst Keine Betroffenheit

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes Keine Betroffenheit

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes Keine Betroffenheit im näheren Umfeld

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes Keine Betroffenheit

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes 143m südlich und 291m nördlich

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes Trinkwasserschutzgebiet mit RVO-Zone III- 634m östlich Trinkwasserschutzgebiet mit RVO-Zone III-1,1 km nordöstlich Trinkwasserschutzgebiet mit RVO-Zone III-801,7m westlich Überschwemmungsgebiete- 30m östlich Starkregenvorsorgekonzepte der VG ist in Arbeit

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Keine Betroffenheit

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Keine Betroffenheit

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Keine Betroffenheit

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die geplante Maßnahme sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das geographische Gebiet oder die Bevölkerung zu erwarten.

Gegenüber dem jetzigen Zustand sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung der LNG-Anlage zu verzeichnen.

Der Betrieb der Anlage verursacht keine relevanten Emissionen.

Ergebnis:

Hinsichtlich der zu vertretenden Belange sind unter Berücksichtigung der Kriterien für die allgemeinbezogene Vorprüfung des Einzelfalls mit der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Eine erhebliche nachteilige und nachhaltige Beeinträchtigung, insbesondere der o.g. Schutzgüter, ist nicht zu erwarten.

Aufgestellt am: 28.06.2023

Gaby Kurz
Kreisverwaltung Neuwied
Bauen und Umwelt
Ref. Natur, Umwelt und Energie